

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für regionale Entwicklung

VORLÄUFIG
2004/0165(COD)

11.3.2005

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds
(KOM(2004)0493 – C6-0090/2004 – 2004/0165(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Elisabeth Schroedter

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist entsprechend den Vorgaben des Artikels 3 Buchstabe (j) und Art. 146 des EG-Vertrages das Instrument für die Europäische Sozial- und Beschäftigungspolitik. Aus regionalpolitischer Sicht kann der ESF jedoch nicht losgelöst von der Zielsetzung „des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“ in Art. 158 des Vertrages gesehen werden. Die Berichterstatterin verfolgt mit ihren Änderungsvorschlägen zu dem Vorschlag der Kommission für die neue ESF-Verordnung¹ folgende Ziele:

1. **Der ESF muss flexibler einsetzbar sein.** Im Vorschlag der Kommission wird der ESF allein an die Europäische Beschäftigungsstrategie (EBS) gebunden. Der ökonomische und soziale Zusammenhalt geht aber von der jeweiligen Situation der Region aus. Dem Einsatz des ESF muss neben dem Bezug auf den nationalen Beschäftigungsplan soviel Flexibilität eingeräumt werden, dass er auch auf regionale Besonderheiten reagieren kann.
2. **Der ESF hat bei der Lösung der sozialen Probleme in urbanen Gebieten eine wichtige Funktion.** Diese geht über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)² als auch über die Möglichkeit der Kreuzfinanzierung der Fonds entsprechend Art. 33 der Allgemeinen Bestimmungen³ hinaus. Auch der ESF braucht eine lokale Dimension.
3. **Lokale Beschäftigungsinitiativen und territoriale Beschäftigungspakte müssen berücksichtigt werden.** Sie haben sich besonders im Bereich der sozialen Eingliederung und des Zugangs benachteiligter Personen zu Beschäftigung bewährt und sind in der Vergangenheit gefördert worden (EG/1784/1999, Art. 2, Absatz 2, Buchstabe a).
4. **Es darf keine Vermischung zwischen der Teilnahme am Partnerschaftsprinzip und der Funktion als Projektträger geben.** Auch unter Berücksichtigung von Artikel 146 des EG-Vertrages muss in Art. 5 dieser Verordnung geklärt werden, dass Sozialpartner gefördert werden, weil sie für den Partizipationsprozess befähigt werden müssen. Dies ist besonders in den zehn neuen Mitgliedstaaten wichtig. Sind sie hingegen Projektträger, handelt es sich um Maßnahmen nach Art. 3 dieser Verordnung.
5. **Europäischen Mehrwert honorieren!** Die Berichterstatterin schlägt dafür den positiven Ansatz vor. Der europäischen Mehrwert soll sowohl in den innovativen Maßnahmen als auch in den transnationalen und den interregionalen Maßnahmen mit europäischen Mitteln belohnt werden.
6. **EQUAL soll vollständig in den Mainstream des ESF übernommen werden.** Die Kommission hat den Wegfall der Gemeinschaftsinitiativen damit begründet, dass sie ihre Fördermöglichkeiten vollständig in den „Mainstream“ der Fonds übernommen hat. Nach Überprüfung stellt die Berichterstatterin fest, dass dies nur teilweise geschehen ist.

¹ „ESF-Verordnung“ wird im folgenden als Kurzform für den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds (KOM/2004/493) gewählt.

² KOM/2004/495, Art. 8.

³ „Allgemeine Bestimmungen“ wird im folgenden als Kurzform für den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (KOM/2004/492) gewählt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 3

(3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der ESF die Politiken der Mitgliedsstaaten unterstützt, die mit den europäischen Leitlinien und Empfehlungen im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie übereinstimmen sowie mit den vereinbarten Zielsetzungen der Gemeinschaft im Bereich der sozialen Eingliederung und der allgemeinen und beruflichen Bildung, um besser zur Umsetzung der Ziele und Vorgaben beizutragen, die von den Europäischen Räten in Lissabon und Göteborg vereinbart worden sind.

(3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der ESF die Politiken der Mitgliedsstaaten unterstützt, die mit den europäischen Leitlinien und Empfehlungen im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie übereinstimmen sowie mit den vereinbarten Zielsetzungen der Gemeinschaft im Bereich der sozialen Eingliederung und der allgemeinen und beruflichen Bildung, **entsprechend dem Konzept des lebenslangen Lernens, einschließlich der Möglichkeit von Weiterbildungsmaßnahmen in Betrieben sowie mit besonderem Augenmerk auf die Erstausbildung**, um besser zur Umsetzung der Ziele und Vorgaben beizutragen, die von den Europäischen Räten in Lissabon und Göteborg vereinbart worden sind.

Begründung

Der Begriff "Berufliche Bildung" wird in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich definiert oder nur auf einen Bildungsweg beschränkt. Ziel der territorialen Kohäsion muss sein, den modernen Bildungsansatz des lebenslangen Lernens auch in abgelegenen Regionen zu unterstützen.

Änderungsantrag 2 Erwägung 4

(4) Zur besseren Vorwegnahme und Bewältigung des Wandels im Rahmen des Ziels Regionale Wettbewerbsfähigkeit und

(4) Zur besseren Vorwegnahme und Bewältigung des Wandels im Rahmen des Ziels Regionale Wettbewerbsfähigkeit und

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Beschäftigung muss der Einsatz des ESF insbesondere auf die Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen, auf die Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und der Beteiligung am Arbeitsmarkt, auf die Verbesserung der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen und die Bekämpfung von Diskriminierungen sowie auf die Förderung von Reformpartnerschaften konzentriert werden.

Beschäftigung muss der Einsatz des ESF insbesondere auf die Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen, auf die Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und der Beteiligung am Arbeitsmarkt, auf die Verbesserung der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen und **ihres Zugangs zu Beschäftigung sowie die Bekämpfung von Diskriminierungen, Letzteres in Übereinstimmung mit Artikel 13 des EG-Vertrags und den auf diesem Artikel beruhenden Antidiskriminierungsrichtlinien der EU**, sowie auf die Förderung von Reformpartnerschaften konzentriert werden.

Begründung

1. Teil: Soziale Eingliederung muss ebenfalls Begleitmaßnahmen umfassen, die benachteiligten Personen den Zugang zu Beschäftigung ermöglichen. (siehe auch Änderungsantrag Nr. 9, 11, 26).

2. Teil: "Bekämpfung von Diskriminierung" soll streng an Artikel 13 des EG-Vertrages gebunden werden.

Änderungsantrag 3 Erwägung 4 a (neu)

(4a) Grundsatz der Förderung durch den ESF ist es, dass die Maßnahme in jedem Fall zu einer Verbesserung für die betroffenen Personen in Bezug auf die Qualität des Arbeitsplatzes und der Arbeitssituation, die Qualifikation, die Nachhaltigkeit der Eingliederung, die soziale Sicherheit, den Pensionsanspruch und die Sicherung des Lebensunterhaltes beiträgt (Verschlechterungsverbot).

Begründung

Damit soll sicher gestellt werden, dass der ESF nur für Verbesserungen im Beschäftigungsbereich eingesetzt wird und das Image solcher Regionen anhebt, die unter starker Abwanderung leiden.

Änderungsantrag 4
Erwägung 6

(6) Die Förderung von innovativen Maßnahmen und transnationaler Zusammenarbeit sind grundlegende Dimensionen, die in den Geltungsbereich des ESF integriert werden sollen.

(6) Die Förderung von innovativen Maßnahmen und transnationaler *bzw. interregionaler* Zusammenarbeit sind grundlegende Dimensionen, die in den Geltungsbereich des ESF integriert werden sollen. ***Für solche Maßnahmen erhöht sich der ESF-Anteil auf 85%, Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit werden zu 100% aus dem ESF finanziert.***

Begründung

Der aus diesen Maßnahmen erwachsene europäische Mehrwert soll mit einem gleich hohen Fördersatz honoriert werden. Der Koordinierungsaufwand soll 100% gefördert werden, weil er sachlich mit der „technischen Hilfe“ gleich zu setzen ist.

Änderungsantrag 5
Erwägung 7

(7) Es ist notwendig, die Kohärenz zwischen der Tätigkeit des ESF und den Politiken im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie zu gewährleisten und die Tätigkeit des ESF auf die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und Empfehlungen zu konzentrieren.

(7) Es ist notwendig, die Kohärenz zwischen der Tätigkeit des ESF und den Politiken im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie zu gewährleisten und die Tätigkeit des ESF auf die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und Empfehlungen zu konzentrieren. ***Der ESF kann auch Maßnahmen unterstützen, die über den nationalen Beschäftigungsplan hinausgehen, wenn sie aufgrund regionaler und lokaler Besonderheiten notwendig sind und wenn damit die Lissabonner Beschäftigungsziele, soziale Eingliederung und soziale Kohäsion besser erreicht werden können.***

Begründung

Aus regionalpolitischer Sicht müssen Strukturfonds flexibel sein, um auf lokale oder regionale Besonderheiten reagieren zu können, siehe EP-Beschluss zum Dritten Kohäsionsbericht (Nr. P5_TA(2004)0368, Par. 36).

Änderungsantrag 6
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Der Einsatz des ESF soll ebenfalls dazu beitragen, dass im Rahmen einer integrierten Gesamtstrategie für die nachhaltige regionale Entwicklung Synergieeffekte in Verbindung mit den Interventionen der anderen Fonds bewirkt wird.

Begründung

Das ist die konsequente Ergänzung zu den Änderungsanträgen Nr. 5 und Nr. 15 und ihre Begründungen.

Änderungsantrag 7
Erwägung 7 b (neu)

(7b) Maßnahmen des ESF sollten im Rahmen des nationalen Beschäftigungsplans von nationalen Maßnahmen ergänzt werden, insbesondere können diese in den Schwerpunkten „Anpassungsfähigkeit“ und „Soziale Eingliederung“ auch staatliche Beihilfen sein.

Begründung

Hier soll auf die Notwendigkeit staatlicher Beihilfen als unersetzliche Ergänzung zu strukturpolitischen Maßnahmen im Bereich Beschäftigung hingewiesen werden.

Änderungsantrag 8
Erwägung 9

(9) Die Mitgliedsstaaten und die Kommission tragen dafür Sorge, dass die Umsetzung der Schwerpunkte, die vom ESF im Rahmen der Ziele Konvergenz und Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung finanziert werden, zur Förderung der Chancengleichheit und zur Beseitigung von Ungleichheiten zwischen

(9) Die Mitgliedsstaaten und die Kommission tragen dafür Sorge, dass die Umsetzung der Schwerpunkte, die vom ESF im Rahmen der Ziele Konvergenz und Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung finanziert werden, zur Förderung der Chancengleichheit und zur Beseitigung von Ungleichheiten zwischen

Frauen und Männern beitragen; ein Gender Mainstreaming Ansatz sollte mit spezifischen Maßnahmen zur Steigerung einer dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und ihres beruflichen Aufstiegs kombiniert werden.

Frauen und Männern beitragen; ein Gender Mainstreaming Ansatz sollte mit spezifischen Maßnahmen zur Steigerung einer dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und ihres beruflichen Aufstiegs kombiniert werden. ***Solche Maßnahmen sind unabhängig von den beschäftigungspolitischen Leitlinien der EBS ein eigener Schwerpunkt der operationellen Programme.***

Begründung

Vgl. dazu Begründung zu Änderungsantrag Nr.5. Hier wird zudem der Beschluss des EP zu den Zielen der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Rahmen der Strukturfonds (P5_TA(2003)0093, Paragraph 2) umgesetzt.

Änderungsantrag 9 Artikel 2 Absatz 1

1. Der ESF soll zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beitragen, indem er die Politiken der Mitgliedstaaten unterstützt, die auf die Erreichung der Vollbeschäftigung, die Verbesserung von Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie auf die Förderung von sozialer Eingliederung und die Verringerung regionaler Disparitäten bei der Beschäftigung ausgerichtet sind.

Inbesondere unterstützt der ESF Aktionen, die mit den Leitlinien und Empfehlungen der Union im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie übereinstimmen.

1. Der ESF soll zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen ***sowie territorialen*** Zusammenhalts beitragen, indem er die Politiken der Mitgliedstaaten unterstützt, die auf die Erreichung der Vollbeschäftigung, die Verbesserung von Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie auf die Förderung von sozialer Eingliederung ***einschließlich der Verbesserung des Zugangs von benachteiligten Personen zu Beschäftigung*** und die Verringerung regionaler ***und lokaler*** Disparitäten bei der Beschäftigung ausgerichtet sind.

Entsprechend Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung unterstützt der ESF Aktionen, die mit den Leitlinien und Empfehlungen der Union im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie übereinstimmen.

Begründung

1. Teil: Vgl. Par. 2 des EP-Beschlusses zum Dritten Kohäsionsbericht (Nr. P5_TA(2004)0368).

2. Teil: Vgl. Änderungsanträge 2, 11 und 26 und ihre Begründungen.

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Absatz 2

2. Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 unterstützt der ESF die Prioritäten der Gemeinschaft im Hinblick auf die notwendige Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Wettbewerbsfähigkeit und die Förderung eines umweltgerechten Wirtschaftswachstums. Insbesondere berücksichtigt er die Ziele der Gemeinschaft auf den Gebieten der sozialen Eingliederung, der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Gleichstellung von Frauen und Männern.

2. Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 unterstützt der ESF die Prioritäten der Gemeinschaft im Hinblick auf die notwendige Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Wettbewerbsfähigkeit und die Förderung eines umweltgerechten Wirtschaftswachstums. Insbesondere berücksichtigt er die Ziele der Gemeinschaft auf den Gebieten **der Bekämpfung von Diskriminierung**, der sozialen Eingliederung, der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Begründung

Diese Ergänzung ist notwendig, damit Anwendungsbereich von EQUAL vollständig in den "Mainstream" der ESF-Verordnung übergeht.

Änderungsantrag 11
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i

(i) Förderung von Konzepten für die Eingliederung von benachteiligten Personen, sozial ausgegrenzten Personen, Schulabbrechern, Minderheiten und Personen mit Behinderungen ins Erwerbsleben durch Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit - u.a. im Bereich der Sozialwirtschaft -, begleitende Maßnahmen und geeignete soziale Hilfs- und Betreuungsdienste;

(i) Förderung von Konzepten für die Eingliederung von benachteiligten Personen **und der Verbesserung ihres Zugangs zu Beschäftigung**, sozial ausgegrenzten Personen, Schulabbrechern, Minderheiten, **Asylbewerbern** und Personen mit Behinderungen ins Erwerbsleben durch Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit - u.a. im Bereich der Sozialwirtschaft -, begleitende Maßnahmen und geeignete soziale Hilfs- und Betreuungsdienste;

Begründung

Teil 1: Vgl. Änderungsanträge Nr.2, 9, 26 und ihre Begründungen.

Teil 2: EQUAL hatte einen eigenen Schwerpunkt zu Asylbewerbern (vgl. Leitlinien für EQUAL, 2000/C 127/02, Punkt 19).

Änderungsantrag 12
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii

(ii) Herausstellung der Vorteile der Vielfalt am Arbeitsplatz und Bekämpfung von Diskriminierungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, u.a. durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften und Unternehmen.

(ii) Herausstellung der Vorteile der Vielfalt am Arbeitsplatz und Bekämpfung von Diskriminierungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, u.a. durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften und Unternehmen, **und lokaler Entwicklungsinitiativen, wie in sozialen Stadtprojekten.**

Begründung

Das verankert die lokale Dimension und steht in Zusammenhang mit der Änderung Nr. 5.

Änderungsantrag 13
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d

(d) Mobilisierung für Reformen in den Bereichen Beschäftigung und Eingliederung, insbesondere durch Förderung des Aufbaus von Partnerschaften und Bündnissen über die Vernetzung der maßgeblichen Akteure auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

(d) Mobilisierung für Reformen in den Bereichen Beschäftigung und Eingliederung, insbesondere durch Förderung des Aufbaus von Partnerschaften und Bündnissen über die Vernetzung der maßgeblichen Akteure auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, **wie Sozialpartner und Nichtregierungsakteure, insbesondere solche in den Bereichen der sozialen Eingliederung und der Gleichstellung von Männern und Frauen, lokale Beschäftigungsinitiativen und territoriale Beschäftigungspakte.**

Begründung

Der 1. Teil steht im Zusammenhang mit den Änderungen zu Artikel 5. Es soll damit insgesamt eine strenge Trennung erreicht werden zwischen der Funktion der Sozialpartner und NRO als Partner im Rahmen des Partizipationsprinzips der Fonds und ihrer Beteiligung an Projekten, die der ESF finanziert. Der 2. Teil nimmt EG/1784/1999, Art. 2, Absatz 2, Buchstabe a) wieder auf.

Änderungsantrag 14
Artikel 3 Absatz 3

3. Bei der Umsetzung der in den Absätzen (3) 1 und 2 genannten Ziele und Prioritäten fördert der ESF die Verbreitung und Einbeziehung von innovativen Tätigkeiten sowie die transnationale und interregionale Zusammenarbeit, insbesondere durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen, Ergebnissen und bewährten Verfahren sowie durch die Entwicklung von ergänzenden Konzepten und koordinierten oder gemeinsamen Aktionen.

3. Bei der Umsetzung der in den Absätzen (3) 1 und 2 genannten Ziele und Prioritäten fördert der ESF die Verbreitung und Einbeziehung von innovativen Tätigkeiten **als eigenen Schwerpunkt** sowie die transnationale und interregionale Zusammenarbeit, insbesondere durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen, Ergebnissen und bewährten Verfahren sowie durch die Entwicklung von ergänzenden Konzepten und koordinierten oder gemeinsamen Aktionen.

Begründung

Technisch notwendig, denn für innovative Maßnahmen sieht die Berichterstatterin einen höheren EU-Anteil vor.

Änderungsantrag 15 Artikel 4 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden gewährleisten, dass die aus dem ESF geförderten Aktionen den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie entsprechen und deren Umsetzung unterstützen. Sie tragen namentlich dafür Sorge, dass die im strategischen Rahmenplan und in den operationellen Programmen gemäß Artikel 2 dieser Verordnung beschriebenen Aktionen die Ziele, Prioritäten und Vorgaben der Beschäftigungsstrategie in jedem Mitgliedstaat fördern und die Finanzhilfe insbesondere darauf konzentriert wird, die nach Artikel 128 Absatz 4 EG-Vertrag ausgesprochenen Beschäftigungsempfehlungen sowie die einschlägigen Ziele der Gemeinschaft im Bereich der sozialen Eingliederung umzusetzen.

1. Die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden gewährleisten, dass die aus dem ESF geförderten Aktionen den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie entsprechen und deren Umsetzung unterstützen. Sie tragen namentlich dafür Sorge, dass die im strategischen Rahmenplan und in den operationellen Programmen gemäß Artikel 2 dieser Verordnung beschriebenen Aktionen die Ziele, Prioritäten und Vorgaben der Beschäftigungsstrategie in jedem Mitgliedstaat fördern und die Finanzhilfe insbesondere darauf konzentriert wird, die nach Artikel 128 Absatz 4 EG-Vertrag ausgesprochenen Beschäftigungsempfehlungen sowie die einschlägigen Ziele der Gemeinschaft im Bereich der sozialen Eingliederung umzusetzen. ***Der ESF kann auch Maßnahmen unterstützen, die über den Nationalen Beschäftigungsplan hinausgehen, wenn sie aufgrund regionaler und lokaler Besonderheiten notwendig sind und wenn damit die Lissabonner Beschäftigungsziele, soziale***

Eingliederung und soziale Kohäsion besser erreicht werden können.

Begründung

Vgl. Änderungsanträge Nr. 5, 6, 9 (3. Teil), die mehr Flexibilität des ESF gegenüber der EBS fordern.

Änderungsantrag 16
Artikel 5 Absatz 3

3. Die Verwaltungsbehörden der operationellen Programme fördern die angemessene Beteiligung **und den Zugang** der Sozialpartner **zu den finanzierten Maßnahmen gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung.**

Im Rahmen des Ziels Konvergenz werden mindestens 2% der ESF-Mittel für den Kapazitätsaufbau und gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner, insbesondere im Hinblick auf die Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen gemäß Artikel 2 (1) (a) bereitgestellt.

3. Die Verwaltungsbehörden der operationellen Programme fördern die angemessene Beteiligung der Sozialpartner. **Im Rahmen des ESFsollten die Sozialpartner durch Trainings- und Vernetzungsmaßnahmen befähigt werden, ihre Beteiligungsrechte voll wahrzunehmen.**

Die Sozialpartner haben das Recht zu erfahren, welche konkreten Maßnahmen finanziert werden.

Im Rahmen des Ziels Konvergenz werden mindestens 2% der ESF-Mittel für den Kapazitätsaufbau, **Trainings- und Vernetzungsmaßnahmen**, und gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner, insbesondere **zur Stärkung des Sozialdialogs** im Hinblick auf die Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellt.

Begründung

Hiermit sollen Unklarheiten bezüglich des Wortes „Zugang“ beseitigt werden. Artikel 5 muss allein der Verwirklichung des Partizipationsprinzips dienen. Aus regionalpolitischer Sicht muss hingegen die Projektförderung allein über Artikel 3 geregelt werden (siehe auch Änderungsantrag Nr.13).

Änderungsantrag 17
Artikel 5 Absatz 4

4. Die Verwaltungsbehörde des operationellen Programms fördert die angemessene Beteiligung **und den Zugang**

4. Die Verwaltungsbehörde des operationellen Programms fördert die angemessene Beteiligung **von**

der Nichtregierungsorganisationen zu den finanzierten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen soziale Eingliederung und Gleichstellung von Frauen und Männern.

Nichtregierungsorganisationen insbesondere in den Bereichen soziale Eingliederung und **Antidiskriminierung sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Artikels 6 dieser Verordnung.**

Solche Nichtregierungsorganisationen sollten zum Kapazitätsaufbau und zur Vernetzung sowie für umfassende Trainingsmaßnahmen, welche ihnen die Fähigkeit zur Teilnahme an der Partnerschaft ermöglichen, aus dem ESF unterstützt werden.

Begründung

Vgl. Begründung des Änderungsantrags Nr.16.

Änderungsantrag 18
Artikel 5 Absatz 5 a (neu)

(5a) Im Rahmen von Schwerpunkten der Programme für innovative Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 kann für kleinere Aktionen, an denen lokale Akteure mitwirken, für einen begrenzten Prozentsatz der Mittel aus den Programmen ein Fonds gebildet und in Form von Globalzuschüssen gewährt werden. Kleine Aktionen sind solche bis zu 300 000 Euro.

Begründung

Hier wird auf ein bewährtes Verfahren gemäß Art. 42 der INTERREG Verordnung (2000/C 143/08) zurückgegriffen, das für die Entbürokratisierung von innovativen Maßnahmen sorgen soll.

Änderungsantrag 19
Artikel 6 Titel

Gleichstellung von Frauen und Männern

Gender Budgeting

Begründung

Der für Strukturfonds federführende Ausschuss setzt hiermit den Beschluss des Europäischen Parlaments (P5_TA(2003)0323, Par. 14 und 20) um.

Änderungsantrag 20
Artikel 6

Die Mitgliedsstaaten und die Verwaltungsbehörden tragen dafür Sorge, dass die operationellen Programme eine **Beschreibung darüber** enthalten, **wie** die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Programmplanung, der Durchführung, der Begleitung - einschließlich durch spezifische Indikatoren - und der Evaluierung gefördert wird.

Die Mitgliedsstaaten und die Verwaltungsbehörden tragen dafür Sorge, dass die operationellen Programme eine **Analyse der geschlechterspezifischen Auswirkungen** enthalten **und die Zuteilung der Mittel in angemessener Weise den unterschiedlichen Bedürfnissen und Anforderungen von Männern und Frauen entspricht sowie dafür, dass** die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Programmplanung, der Durchführung, der Begleitung - einschließlich durch spezifische Indikatoren - und der Evaluierung gefördert wird.

Begründung

Der für Strukturfonds federführende Ausschuss setzt hiermit den Beschluss des Europäischen Parlaments (P5_TA(2003)0323), Par. 8, 14 und 20 um.

Änderungsantrag 21
Artikel 7

Im Rahmen der operationellen Programme achten die Mitgliedsstaaten und die Verwaltungsbehörden insbesondere auf die Förderung und allgemeine Einbeziehung innovativer Maßnahmen. Nach Konsultation des Begleitausschusses gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. [...] [mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds] legt die Verwaltungsbehörde die für eine Finanzierung in Betracht kommenden Innovationsthemen und die geeigneten Durchführungsmodalitäten fest.

Im Rahmen der operationellen Programme achten die Mitgliedsstaaten und die Verwaltungsbehörden insbesondere auf die Förderung und allgemeine Einbeziehung innovativer Maßnahmen **als eigenen Schwerpunkt**. Nach Konsultation des Begleitausschusses gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. [...] [mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds] legt die Verwaltungsbehörde die für eine Finanzierung in Betracht kommenden Innovationsthemen und die geeigneten Durchführungsmodalitäten fest. **Innovative Maßnahmen sollten mindestens einen Anteil von 1% im operationellen Programm**

ausmachen. Für solche Maßnahmen erhöht sich der EU-Kofinanzierungsanteil auf mindestens 85%.

Begründung

Vgl. Begründung zu den Änderungsanträgen Nr. 14 und 4.

Änderungsantrag 22
Artikel 8 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden **tragen dafür Sorge, dass** bei der Programmplanung die transnationalen und interregionalen Kooperationsmaßnahmen einen spezifischen Schwerpunkt innerhalb eines operationellen Programms oder ein spezifisches operationelles Programm bilden.

1. Die Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden **können** bei der Programmplanung **für** die transnationalen und interregionalen Kooperationsmaßnahmen einen spezifischen Schwerpunkt innerhalb eines operationellen Programms oder ein spezifisches operationelles Programm bilden. **Für solche Maßnahmen erhöht sich der ESF-Anteil auf 85%, Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der transnationalen und interregionaler Kooperation werden zu 100% vom ESF finanziert.**

Begründung

Durch "kann" soll eine höhere Flexibilität erreicht werden. Siehe auch Begründung zu Änderungsantrag Nr. 4.

Änderungsantrag 23
Artikel 9

Die Kommission fördert insbesondere den Erfahrungsaustausch, Sensibilisierungsmaßnahmen, Seminare, Netzwerke und Peer Reviews zur Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken und Förderung des gegenseitigen Lernens, um so die politische Dimension und den Beitrag des ESF zu den Zielen der Gemeinschaft in Bezug auf Beschäftigung und soziale

Die Kommission fördert insbesondere **Entwicklungsforen und die Bildung von territorialen Beschäftigungspakten bei der Vorbereitung der Programmplanung**, den Erfahrungsaustausch, Sensibilisierungsmaßnahmen, Seminare, Netzwerke und Peer Reviews zur Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken und Förderung des gegenseitigen Lernens, um so

Eingliederung zu verstärken.

die politische Dimension und den Beitrag des ESF zu den Zielen der Gemeinschaft in Bezug auf Beschäftigung und soziale Eingliederung zu verstärken.

Begründung

Solche Foren und Beschäftigungspakte sind wichtige Instrumente, um Synergieeffekte von Strukturfondsinterventionen sinnvoll zu planen.

Änderungsantrag 24
Artikel 10 Titel

Jahresberichte und Abschlußberichte

Zwischenberichte und Abschlußberichte

Begründung

Jahresberichte sind ein bürokratisches Instrument, welches gleichzeitig als nicht geeignet angesehen wird, Fortschritte zu ermitteln.

Änderungsantrag 25
Artikel 10 Einleitung

Die **jährlichen Durchführungsberichte** und die Abschlussberichte gemäß **Artikel 49** der Verordnung (EG) [...] [mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds] enthalten eine Zusammenfassung zur Umsetzung von:

Die **Zwischenberichte** und die Abschlussberichte gemäß **Artikel 66** der Verordnung (EG) [...] [mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds] enthalten eine Zusammenfassung **und Bewertung** zur Umsetzung von:

Begründung

Vgl. Begründung zu Änderungsantrag Nr.24.

Änderungsantrag 26
Artikel 10 Buchstabe c a (neu)

ca) Aktionen zur Stärkung der sozialen

***Eingliederung und der Verbesserung des
Zuganges zu Beschäftigung von weiteren
benachteiligten Personengruppen;***

Änderungsantrag 27
Artikel 11 Absatz 2 Einleitung

2. Die folgenden Ausgaben **sollen** für eine Unterstützung durch den ESF nicht zuschussfähig sein:

2. Die folgenden Ausgaben **dürfen** für eine Unterstützung durch den ESF nicht zuschussfähig sein:

Begründung

Die Finanzierung von Infrastrukturen würde ein starres System schaffen und die Flexibilität des ESF-Mitteleinsatzes einschränken.